



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die  
Landräte und Landrätinnen  
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister  
der Kreise und Städte in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn Michael Mätzig  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

20. Januar 2022

**RdSchr.-LJA Nr. 3/2022**



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstraße 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
LJA RS Nr. 3/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Kita-mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

## **Inklusion in Kitas – alle Kinder in Rheinland-Pfalz haben Anspruch auf einen Platz nach den Regelungen des KiTaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Ziel des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz, KiTaG) ist es, die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz auf die Zukunft vorzubereiten und die Bildung unserer Kinder gut zu gestalten. Bildung ist umfassend zu verstehen. Bildung bedeutet auch, dass die Kinder lernen, alle Menschen so anzunehmen, wie sie sind.

Aus diesem Grund verfolgt das KiTaG den Zweck, dass alle Kinder in Tageseinrichtungen betreut werden – unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht oder ob sie aus anderen Gründen besondere Rahmenbedingungen für eine gute Betreuung benötigen (§ 1 Abs. 2 KiTaG).

In Rheinland-Pfalz soll jeder Platz einer Tageseinrichtung einen Regelplatzanteil nach Maßgabe des KiTaG beinhalten. Darüber hinaus haben die örtlichen Träger der öffentlichen Eingliederungshilfe sicherzustellen, dass Leistungen für Kinder mit Be-



hinderungen so erbracht werden, dass alle Kinder die gleichen Entwicklungs- und Bildungschancen haben, sodass ihr behinderungsbedingter Nachteil insoweit ausgeglichen wird.

**Das Land Rheinland-Pfalz fördert Plätze für alle Kinder.** Das bedeutet:

- Alle Kinder haben einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung) – unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.
- Das Land Rheinland-Pfalz fördert alle Plätze in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind. Der Umfang der Landesförderung ergibt sich aus den Regelungen des KiTaG. Hat ein Kind einen besonderen Bedarf aufgrund einer Behinderung im Sinne des SGB IX, so handelt es sich diesbezüglich um einen höchstpersönlichen, individuellen Anspruch, der im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt werden muss. Um einen Besuch der Tageseinrichtung zu ermöglichen, kann eine Förderung notwendig werden, die über die im Rahmen des KiTaG zur Verfügung gestellten Leistungen hinausgeht. Für Leistungen, die aufgrund dieses zusätzlichen Bedarfes gewährt werden müssen, ist der für den Leistungsberechtigten zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.
- Betreut eine Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen, so ist dies in der Konzeption verankert. Die Konzeption muss mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnisse dem Landesamt vorgelegt werden und ist Bestandteil der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII).
- In der Datenbank des Landes (KiDz) sind infolgedessen alle Plätze ausgewiesen, für die eine Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis hat. Unterschieden wird in der Datenbank lediglich zwischen Plätzen, die in den Bedarfsplan eines Jugendamts aufgenommen sind und solchen, die das nicht sind. Diese Unterscheidung nimmt allein das Jugendamt im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme zum Antrag auf Betriebserlaubnis vor, bevor es diesen an die Betriebserlaubnisbehörde weiterleitet.
- Werden Kinder mit Behinderung in einer Kita betreut, so kann die Art der Behinderung – SGB IX oder SGB VIII - im so genannten Kindermodul erfasst und im Rahmen der monatlichen Datenfreigabe im Monitoring sichtbar gemacht werden. Grundlage für diese Datenerhebung ist die SGB VIII-Statistik. Die Angaben sind



in der KiDz-Datenbank freiwillig und können in die Meldung für die Kinder- und Jugendhilfe-Statistik übertragen werden. Weitere Daten werden hier nicht erhoben.

Das im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzlich gewährte Personal muss durch die Träger im so genannten Personalmodul erfasst und ebenfalls im Rahmen der monatlichen Datenfreigabe im Monitoring sichtbar gemacht werden.

Um dieses Verfahren landesweit umzusetzen, werden die Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis und bereits erteilte Betriebserlaubnisse, in denen sogenannte BTHG-Plätze ausgewiesen sind, **vom Landesamt an die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zurückgegeben. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, weisen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechenden Plätze im Bedarfsplan aus. Sodann fordern sie die Träger auf, einen geänderten und an die Vorgaben des KiTaG angepassten Antrag zu stellen. Nur so kann für Träger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Förderung des Landes sichergestellt werden.

Liegt ein neuer Antrag vor, so prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag und leitet ihn an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung weiter. Damit erteilt er seine Zustimmung, soweit diese im Rahmen seiner Zuständigkeit erforderlich ist. Das Landesamt prüft sodann, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen und erteilt diese.

**Das Auswahlfeld in der Datenbank KiDz für BTHG-Plätze im digitalen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis (BE-Antrag) wird ab sofort deaktiviert.**

Ich hoffe, dass mit dieser Vorgehensweise das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung in den Tageseinrichtungen gefördert wird und die Inklusion in Rheinland-Pfalz damit für die Menschen in unserem Land von Beginn an eine Selbstverständlichkeit wird.

Für Ihre Unterstützung danke ich bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek